

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum**

**des Marktes Aidenbach**

**(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)**

**vom 21.02.2001**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt der Markt Aidenbach folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 DM (= 2,5 Euro).

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen der Gebührensschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 10,00 DM (= 5,00 Euro) werden nicht erstattet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Aidenbach, den 21.02.2001**  
**Markt Aidenbach**

(Siegel)

Walter Taubeneder  
1. Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung**  
**Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung			Betrag in	
		Maßeinheit	Zeit	DM	Euro
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativen u. abgrenzendem Zubehör	m <sup>2</sup>	Tag Saison	0,00 0,00	0,00 0,00
2	Aufstellen von Verkaufswagen, -ständen, Kiosken	lfd. m	Tag	30,00	15,00
3	Aufstellen von Ständen bei Krammärkten	lfd. m	Tag	6,00	3,00
4	Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtungen	lfd. m	Tag	0,00	0,00
5	Warenautomaten	Stück	Jahr	50,00	26,00
6	Unterhaltungsautomaten (Kinderreitgeräte o. ä.)	Stück	Jahr	30,00	1,50
7	Fahrradstände, mit und ohne Werbung	Stück	Tag	0,00	0,00
8	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribüne u. ä.)	lfd. m Fahrzeug	Tag Tag	6,00 3,00	3,00 1,50
9	fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln etc.) Schaukästen, Ausleger, die mehr als 1 m in den öff. Verkehrsraum ragen	Stück	Jahr	50,00	26,00
10	Mast für kommerzielle Werbung	Stück	Tag	1,00	0,50
11	Baustelleneinrichtungen, Baustellenunterkünfte, Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräte, Gerüste, Baustoffablagerungen	m <sup>2</sup>	angefangener Monat	1,00	0,50
12	Containeraufstellung - Container < 5 m <sup>3</sup> - Container > 5 m <sup>3</sup>	Stück	Tag	2,00 3,00	1,00 1,50
13	Vorübergehende Herstellung v. Gehwegüberfahrten mit mehr als 5 m Breite	Zufahrt	Monat	20,00	10,00
14	Die Gebührenbemessungsgrundhöhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen				
15	Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen			50 % Zuschlag auf die im Verzeichnis angegebene Gebühr	